

Kooperationsvereinbarung zum E-Roller-Sharing

zwischen

Bird Rides Germany GmbH (Anbieter)

vertreten durch: Stephan Teichmann
General Manager DACH
Bird Rides Germany GmbH
Goerzallee 309
14167 Berlin

und der

Stadt Dessau-Roßlau (Kommune)

vertreten durch: Oberbürgermeister Dr. Robert Reck
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

1. Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich zum Ziel gesetzt, die anstehenden großen Herausforderungen für eine nachhaltige Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung offensiv anzunehmen. Durch geeignete Maßnahmen soll die städtische Mobilität gefördert werden, um damit Stadtklima und Lebensqualität positiv zu beeinflussen.

Elektrokleinstfahrzeuge wie E-Scooter können als Teil der Mikro- und Nahmobilität eine solche Maßnahme darstellen, welche durch schnelle Fortbewegung bei kurzen Distanzen für Alltags- und Freizeitwege und in Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr die Qualität und Vielfalt der städtischen Mobilität dauerhaft verbessern. Dabei ist die Verkehrssicherheit im öffentlichen Straßenraum als oberstes Gebot allen Entwicklungen zu Grunde zu legen.

Die Bird Rides Germany GmbH betreibt ein Elektrotretroller-Sharingsystem im Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau. Für das Abstellen der Elektrotretroller (hier kurz E-Roller genannt) soll der öffentliche Verkehrsraum im Rahmen des Free-Floating genutzt werden. Der öffentliche Straßenraum steht jedermann zur Verfügung. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Grundlage jeder Nutzung. Die Bedürfnisse und Anforderungen anderer Verkehrsteilnehmer und Nutzer sind zu beachten und zu respektieren.

Die Kooperationsvereinbarung soll den Umgang mit E-Rollern im Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau von beiden Seiten der Vertragsparteien regeln und so die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Verkehrsraum gewährleisten.

2. Nutzungsgebiet

Der Anbieter legt das grundsätzliche Nutzungsgebiet in den Grenzen der Kommune fest und stimmt dieses mit entsprechenden Vertretern der Kommune ab. Die E-Roller werden überwiegend auf Gehwegen des öffentlichen Straßenraumes aufgestellt. Die E-Roller stehen dabei frei und ohne an Installationen (z.B. Radbügel, Laternen o.ä.) angeschlossen zu werden. Um Behinderungen zu vermeiden, trägt der Anbieter

Sorge, dass keine großen Zusammenballungen an E-Rollern (mehr als 5 E-Roller) entstehen. In bestimmten Fällen sind unter Abstimmung mit der Stadt Ausnahmen an einzelnen Standorten möglich. Der Anbieter bemüht sich, das Abstellen seiner E-Roller in Einfahrten, an Eingängen, auf Warteflächen des ÖPNV, auf Rettungswegen, Parkplätzen, Fahrwegen, Grünflächen (inkl. Wege) und im direkten Bereich zu Gewässern durch seine Kunden zu unterbinden. Eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,8 Metern ist bei der Abstellung stets einzuhalten.

Die Kommune behält sich vor, besondere Abstellflächen für die E-Roller auszuweisen und bestimmte Bereiche für die Nutzung und/oder Abstellung zu sperren (z.B. Fußgängerzonen, Grünanlagen, Denkmalsbereiche etc.). Der Anbieter wird dies mit geeigneten Mitteln (z.B. per Geofencing) umsetzen. Eine Anpassung dieser Verbotszonen ist im Bedarfsfall auch nachträglich möglich. Solche Verbotszonen können auch temporär (z.B. bei großen Veranstaltungen) festgelegt werden.

Da weder Einbauten noch Markierungen durch den Anbieter verwendet werden und die E-Roller an wechselnden Orten stehen, ist keine Sondernutzungserlaubnis für den Betrieb erforderlich. Die Kommune behält sich vor, bei Abweichungen von der skizzierten Verfahrensweise die Genehmigungspflicht festzustellen und vom Anbieter entsprechende Beantragungen zu verlangen.

Anpassungen des Nutzungsgebietes sind in Abstimmung zwischen Kommune und Anbieter innerhalb von drei Arbeitstagen durchzuführen.

3. Fahrzeuge/E-Roller

Der Anbieter plant die Aufstellung/Nutzung von 120 E-Rollern im Stadtgebiet. Die Größe der Flotte kann nach den tatsächlichen Bedarfen durch den Anbieter in Abstimmung mit der Kommune angepasst werden.

Sollten weitere Anbieter in Erscheinung treten, behält sich die Kommune eine Einschränkung der Anzahl je Anbieter vor, um eine entsprechende Gleichbehandlung zu gewährleisten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu gefährden.

Von Seiten des Anbieters werden nur der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung entsprechende Fahrzeuge mit einer vorhandenen Betriebserlaubnis und einer Versicherungsplakette angeboten und bereitgestellt. Dies wird vom Anbieter jederzeit gewährleistet. Dasselbe gilt für die Verkehrssicherheit und Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge.

Im Sinne eines klimafreundlichen Flottenmanagements ist die notwendige Fahrleistung zum Laden, Warten und Umverteilen der Flotten auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Anbieter verpflichtet sich, die Fahrzeuge mit Strom aus regenerativen Quellen (zertifizierter Ökostrom) zu laden. Alternativ können die durch den Betrieb der Flotte entstehenden Klimaemissionen mit Hilfe von Emissionsminderungszertifikaten kompensiert werden.

4. Betrieb der Fahrzeuge/Verkehrssicherheit/Service

Der Anbieter ist Betreiber des Elektrotretroller-Vermietsystems. Ihm obliegt es, seine E-Roller in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Ebenso wird der Anbieter dafür Sorge tragen, dass eine ständige Kontaktperson ansprechbar ist und bei Problemen Abhilfe schafft. Um im Falle von Behinderungen durch die E-Roller schnell reagieren zu können, kann der Anbieter sowohl von der Stadt als auch von Bürgern

kontaktiert werden. Behinderungen werden durch den Anbieter möglichst zeitnah beseitigt. Der Anbieter hält Ansprechpartner vor Ort vor, die unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Stunden, reagieren, wenn Behinderungen durch die E-Roller entstehen.

Im Falle von Verkehrsbeeinträchtigungen bzw. Verkehrsgefährdungen behält sich die Stadt vor, E-Roller im Wege der Ersatzvornahme (Abschleppmaßnahme) aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die dabei entstehenden Kosten (Verwaltungsgebühren sowie Kosten der Maßnahme) werden dem Anbieter in Rechnung gestellt.

5. Probezeit/Kündigung

Die gesamte Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 01.07.2021 für ein Jahr auf Probe. Vor Ablauf dieser Probezeit ist durch den Anbieter ein Auswertungsgespräch mit Vertretern der Kommune zu führen.

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen jederzeit gekündigt werden. Bei Kündigung der Vereinbarung sind die E-Roller durch den Anbieter zum Kündigungstermin aus dem Stadtgebiet vollständig zu entfernen.

6. Daten

Um einen Überblick über die im Stadtgebiet angebotenen Fahrzeuge zu erhalten, berichtet der Anbieter im Zuge eines vierteljährlichen Reportings kostenfrei über folgende Daten:

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge pro Tag
- Anzahl der genutzten Fahrzeuge pro Tag
- Gesamtanzahl aller Fahrten pro Tag
- durchschnittliche Fahrtdauer und Strecke pro Leihvorgang
- Standorte mit den meisten und wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen die Leihvorgänge am häufigsten beendet wurden
- Anzahl von Sachbeschädigungen und Vandalismusschäden
- Räumliche Nutzungsbereiche und Hauptrelationen
- Durchschnittsalter der angebotenen Fahrzeuge

Die Daten sind insbesondere für die interne Verwendung zur Beurteilung verkehrsplanerischer Aspekte, zur Unterstützung der Planungen der Kommune sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Angeboten in Dessau-Roßlau erforderlich.

7. Allgemeines

Die Kommune behält sich je nach Entwicklung der Rechtslage vor, auch entsprechend kostenpflichtige Genehmigungen seitens des Anbieters zu fordern. Dies betrifft insbesondere ggf. notwendige Genehmigungen für Sondernutzung oder andere öffentlich-rechtliche Erlaubnisse.

Datum/Unterschrift

Datum/Unterschrift

Anbieter

Stadt Dessau-Roßlau